



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnsberg

Detmold

Düsseldorf

Köln

Münster

Ausländerbehörden in NRW

Zentrale Ausländerbehörden in NRW

17. Mai 2018

Seite 1 von 2

Aktenzeichen 512-39.06.13-1-
18-033

bei Antwort bitte angeben

RR'in Ehlers

Telefon 0211 837-2695

Telefax 0211 837-2200

Anspruch auf Duldung zum Zweck der Ausbildung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG und auf anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a und 1b AufenthG (3+2-Regelung)

Erlasse des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 21.12.2016, Az.: 122-39.06.13-2-16-230, und 19.06.2017, Az.: 122-39.10.00-2-17-095

Anlagen: - 1 -

Die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen hat sich mit dem Koalitionsvertrag darauf verständigt, einen umfassenden Bürokratieabbau bei Beschäftigung und Ausbildung von Flüchtlingen auf Landesebene umzusetzen und ebenfalls vom Bund einzufordern und eine einheitliche Landespraxis hinsichtlich der 3+2-Regelung sicherzustellen. Mit diesem Erlass soll diese einheitliche Landespraxis gewährleistet werden.

Der Landesregierung ist es ein Anliegen, dass die 3+2-Regelung wirksam angewendet wird, auch weil Wirtschaft und Handwerk darauf angewiesen sind, das Potential der Flüchtlinge auszuschöpfen. Damit bei der konkreten Anwendung der 3+2-Regelung die Interessenlage der Arbeitgeber ausreichend berücksichtigt werden kann, bitte ich die Ausländerbehörden, bei der Prüfung von Einzelfällen nach Möglichkeit auch den Kontakt mit den Arbeitgebern zu suchen und diesen jedenfalls als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.


Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Mit Erlassen des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 21.12.2016 und vom 19.06.2017 wurden die Teile I bis III, Teil IV eingeschränkt sowie Teil V bis VIII der Allgemeinen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 30.05.2017 zur Duldungserteilung nach §60a AufenthG für verbindlich erklärt. Nach Art. 83 GG führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten aus. Nach Art. 84 Abs. 2 GG kann die Bundesregierung in diesem Fall mit Zustimmung des Bundesrats allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Das Bundesministerium des Innern kann somit nur mit Zustimmung des Bundesrats verbindliche Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz erlassen. Die vorliegenden Anwendungshinweise vom 30.05.2017 sind ohne Zustimmung des Bundesrats ergangen. Sie werden daher nur verbindlich, soweit die Länder sie übernehmen und für verbindlich erklären.

Dieser Erlass ersetzt die o.g. Erlasse vom 21.12.2016 und vom 19.06.2017 und erklärt alle Teile der Anwendungshinweise des BMI mit den kenntlich gemachten NRW-spezifischen Ergänzungen für verbindlich anwendbar.

Im Auftrag



(Schnieder)